

DR. URS KRAMER,  
Wiss. Ass., Marburg/Lahn

## »Der Verwaltungskostenbeitrag«

THEMATIK  
SCHWIERIGKEITSGRAD  
BEARBEITUNGSZEIT  
HILFSMITTEL

Probleme der öffentlich-rechtlichen Gebühren- und Beitragserhebung  
Examensklausur im Pflichtfach  
5 Stunden  
Textausgabe bundes- und landesrechtlicher Gesetze

---

### ■ SACHVERHALT

#### Die Zulässigkeit nicht-steuerlicher Abgaben

Zum Sommersemester 2005 wurde für das Universitätsstudium im Bundesland L ein sog Verwaltungskostenbeitrag eingeführt. Nach § 64 a I Hochschulgesetz L (HG) erheben die Hochschulen für die Leistungen bei der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung und Exmatrikulation, bei der allgemeinen Studienberatung sowie für die Leistungen der Auslandsämter und bei der Vermittlung von Praktika einen Verwaltungskostenbeitrag iHv insg 50 € für jedes Semester. Nach § 64 a II HG ist der Nachweis der Zahlung dieses Beitrags bei der Erstimmatrikulation und bei jeder folgenden Rückmeldung zu führen. Ohne Zahlung dieses Beitrags ist keine Immatrikulation bzw Rückmeldung mehr möglich; vielmehr erfolgt dann gem § 68 II Nr 4 HG eine Exmatrikulation von Amts wegen.

Unter den Studierenden regt sich auch noch vor Beginn des Wintersemesters 2005/06, als es für A (Student der Physik) und B (Studentin der Rechtswissenschaften) um die Rückmeldung geht, heftiger Widerstand gegen diese als »Abzocke« empfundene Zahlungspflicht, ohne dass man sich allerdings über die richtige Form der Gegenwehr einig ist:

A zahlt nur die Rückmeldegebühren ohne den Verwaltungskostenbeitrag und legt zugleich bei der Universität »Widerspruch gegen die Zahlungspflicht« hinsichtlich der 50 € ein. Er begründet ihn damit, für diese »Studiensteuer« fehle es schon an der Gesetzgebungskompetenz von L. Die Verfassungswidrigkeit des § 64 a HG folge ferner aus einer Verletzung seiner Grundrechte. Nachdem A bis zum vorletzten Tage der Rückmeldefrist nichts von der Universität gehört, aber auch seine Rückmeldeunterlagen (insb den Studierendenausweis mit dem Semesterticket) nicht erhalten hat, wird er unsicher und sucht Rechtsanwalt R auf. Er bittet diesen um Auskunft darüber, ob er im Wege einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Universität vorgehen kann, um auf diese Weise weder die 50 € bezahlen zu müssen noch sich der Gefahr einer Exmatrikulation auszusetzen.

B scheut etwas das Risiko. Sie zahlt neben den Rückmeldegebühren auch die 50 €. Die Überweisung tätigt sie allerdings ausdrücklich unter Vorbehalt und fordert die Universität zugleich schriftlich zur Rückzahlung dieser Summe auf, was sie inhaltlich wie A begründet. B erhält nach einiger Zeit einen formlosen Brief der Universität, in dem ihr diese mitteilt, ein Anspruch auf Rückzahlung bestehe nicht, weil § 64 a HG verfassungsgemäß sei. Insb handele es sich bei dem Verwaltungskostenbeitrag um eine nichtsteuerliche Abgabe, die auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen an ihren Zweck erfülle und dem Postulat der Kostendeckung gerecht werde. Da das Schreiben keinen weiteren Hinweis auf Rechtsbehelfe enthält, ist B unsicher, ob sie sich mit ihrem Rückzahlungsbegehren direkt mit Aussicht auf Erfolg an das zuständige VG wenden kann. Auch im Übrigen zweifelt sie an ihren »Siegchancen«. Daher bittet auch sie R um Rat.

Die gutachterlichen Stellungnahmen des R, die auf alle von A und B aufgeworfenen Rechtsfragen eingehen, sind zu erstellen.